

**Satzung der Stadt Rosenheim
über die Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre zum
Bebauungsplan Nr. 187 „Eichfeldstraße Süd“**

vom 01.10.2020

Die Stadt Rosenheim erlässt aufgrund der §§ 14, 16 und 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i. d. F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 38 der Verordnung vom 26.03.2019 (GVBl S. 98) folgende Satzung über die Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 187 „Eichfeldstraße Süd“:

§ 1

Verlängerung der Veränderungssperre

- (1) Die Geltungsdauer der bestehenden Satzung der Stadt Rosenheim vom 25.10.2018 über die Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 187 „Eichfeldstraße Süd“, bekannt gemacht im Rosenheimer Amtsblatt Nr. 26 vom 13.11.2018 Seite 265 ff, wird um ein Jahr verlängert.
- (2) Die Jahresfrist für die Verlängerung der Veränderungssperre beginnt mit Ablauf der bisherigen Geltungsdauer der Veränderungssperre.

§ 2

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Satzung tritt außer Kraft, sobald und soweit der für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden ist, spätestens jedoch nach Ablauf eines Jahres.

Der Stadtrat hat die Satzung am 30.09.2020 beschlossen.

Hinweis gemäß § 18 Abs. 3 BauGB:

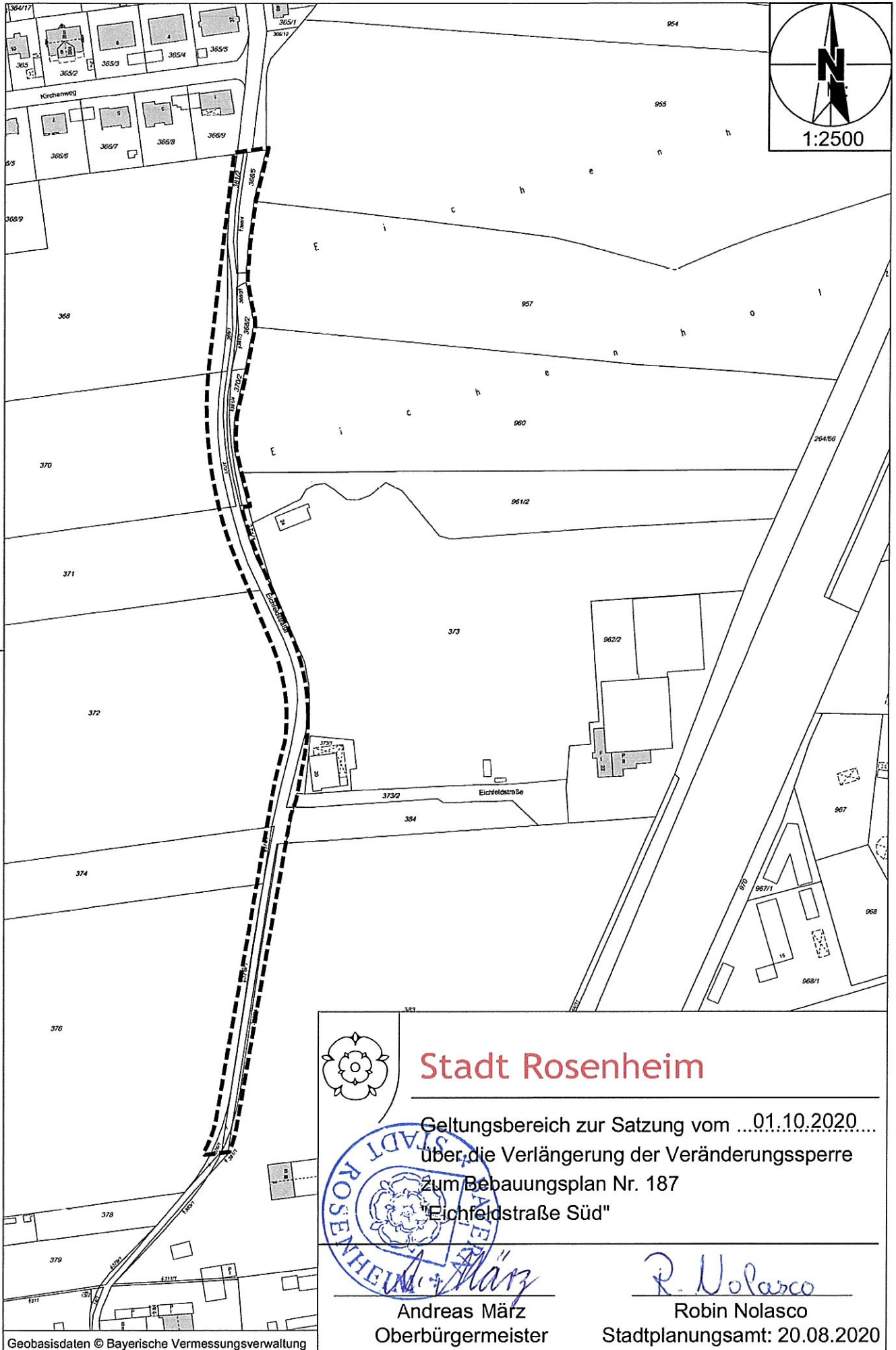
Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung des Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, so ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 18 Abs. 1 BauGB). Der Entschädigungsberechtigte kann die Entschädigung verlangen, wenn die im vorangegangenen Satz bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Rosenheim (Stadtplanungsamt) beantragt (§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB).

Rosenheim, den 01.10.2020



A. März

Andreas März
Oberbürgermeister



Stadt Rosenheim

Geltungsbereich zur Satzung vom ...01.10.2020...
 über die Verlängerung der Veränderungssperre
 zum Bebauungsplan Nr. 187
 "Eichfeldstraße Süd"



Andreas März
 Andreas März
 Oberbürgermeister

R. Nolasco
 Robin Nolasco
 Stadtplanungsamt: 20.08.2020